

2485 007

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 96/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Witwe Marianne 3 [REDACTED],
[REDACTED], W [REDACTED]/USA, [REDACTED] St [REDACTED] Avenue,

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Naas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 16. Juli 1965 wird zurückge-
wiesen.

Gerichtstagebühren und Auslagen werden nicht
erhoben, die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Die im Oktober 1900 geborene Klägerin begehrt Ent-
schädigung für die Gesundheitsschäden - Bluthochdruck,
Angina pectoris, Zuckerkrankheit und chronische Nieren-
entzündung -, die sie auf die Verfolgungsmaßnahmen zurück-
führt, denen sie als Jüdin vor der Auswanderung im Jahre
1941 ausgesetzt war. Nach ihren Angaben hat die Klägerin
nach ihrer Auswanderung unter den erschwerten Daseins-
bedingungen in den Vereinigten Staaten gelitten, so daß
auch dadurch ihre Gesundheit beeinträchtigt worden sei.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin wegen
einer verfolgungsbedingten abgrenzbaren Verschlimmerung
eines schicksalsbedingten Bluthochdruckleidens einen

1447

Anspruch auf Heilverfahren bewilligt, weitere Entschädigungsleistungen - Rente, Kapitalentschädigung - jedoch abgelehnt.

Ihre Bewilligung hat sie auch mit der Klage gegen den Bescheid der Entschädigungsbehörde nicht erreichen können. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf dem ärztlichen Gutachten des von der Entschädigungsbehörde hingewiesenen ärztlichen Sachverständigen. Dessen Gutachten konnten die Entschädigungsgerichte ihren Entscheidungen zu Grunde legen (vgl. Urteil des BGH vom 19. 11. 1965, 464 Nr. 17). Dem Gutachten und den von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Zeugnissen hat das Berufungsgericht entnommen, daß sich die Hypertonie erst seit 1961, also lange nach dem Ende der Verfolgungszeit und den Jahren der schweren Lebensbedingungen im Auswanderungsland entwickelt hat. Da das genannte Leiden die Entstehung und Entwicklung weiterer Krankheiten, nämlich der Angina pectoris und des Schlaganfalls begünstigt hat, konnte der Berufsrichter den ursächlichen Zusammenhang der zuletzt genannten Krankheiten mit dem Verfolgungsschicksal der Klägerin verneinen, weil er diesen Zusammenhang schon für die Entstehung des Bluthochdrucks als nicht für wahrscheinlich ansah. Für diese Beurteilung der Entstehung der Hypertonie hat sich der Berufsrichter auf den erheblichen zeitlichen Abstand zwischen ihrem Anfang im Jahre 1961 und dem Ende der Verfolgung berufen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.

Diese Begründung des Urteils des Berufungsgerichts kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden, weil sie auf der dem Tatsichter vorbehaltenen Würdigung des Tatsachensablaufs beruht. Rechtsfragen von grundsätzlicher

Bedeutung, über die der Bundesgerichtshof bei Zulassung der Revision zu entscheiden hätte (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG), liegen nicht vor. Auch die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob der Berufungsrichter gehalten war, den Sachverhalt weiter aufzuklären (§ 176 Abs. 1 BGG), rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Selbst wenn hier der Tatrichter verpflichtet gewesen sein sollte, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgungsgeschehnis und dem gegenwärtigen Gesundheitszustand der jetzt 65 Jahre alten Klägerin weiter aufzuklären, würde es sich bei einer möglichen Verletzung der Aufklärungspflicht um eine Frage des Einzelfalles handeln, wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (RsW 1961, 470 Nr. 42, 1962, 567 Nr. 38).

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Locher

Maas